Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
z.H. Frau Garling
Richard-Wagner-Straße 1
38106 Baunschweig

02.10.2017

Stellungnahme zum Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung "Mascheroder und Rautheimer Holz" auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig begrüßt ausdrücklich die Ausweisung des Mascheroder und Rautheimer Holzes als Naturschutzgebiet, hat aber - auch im Namen des Landesverbands des BUND - folgende Kommentare zum Entwurf der NSG-Verordnung:

Generelle Anmerkungen:
Die in der Verordnung genannten Rahmenbedingungen für die FFH-Lebensraumtypen wie Flächenanteile von Altholzbereichen, Habitatbäumen und Totholz entsprechen den unteren Grenzen für die jeweiligen Erhaltungszustände. Wie im Gutachten von Dr. Frank Niederstadt, 2014, ("Gutachten zur Frage, welche Anforderungen das europäische Naturschutzrecht an die Gestaltung von deutschen Schutzverordnungen zum Schutz von Waldlebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie stellt und ob die angekündigte Ausrichtung des Schutzniveaus der niedersächsischen Schutzverordnungen an den Maßstäben der Erhaltungskategorie B diesen Anforderungen gerecht wird") detailliert dargestellt ist, entspricht dies nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie der Europäischen Kommission.

Hinsichtlich befahrungsempfindlicher Standorte, die bei zukünftigen forstlichen Maßnahmen verbindlich zu beachten sind, bitten wir zu prüfen, ob eine entsprechende Karte im E+E-Plan enthalten ist bzw. sie hinzuzufügen.

Kreisgruppengeschäftsstelle:
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
Internet: http://braunschweig.bund.net
E-Mail: info@bund-bs.de

Bankverbindung/Spendenkonto:
BUND KG BS
IBAN: DE 70 250 500 00 000 173 8723
BIC: NOLADE2HXXX

Zu §2 Schutzzweck

Absatz (2):

- In diesem Absatz sind exemplarisch eine Reihe von zu schützenden Tierarten genannt. Um auch das ausgeprägte Vorkommen seltener und geschützter Pflanzen hervorzuheben, schlagen wir vor, diese explizit zu erwähnen.

Absatz (2), 5 - 8, 10:

- Das Konzept, vermehrt besonnte Bereiche zu schaffen, gefährdet die Lebensdauer der Alteichen durch die Entstehung von Wärmebereichen, durch die diverse Käferarten gefördert werden. Zudem wird durch die Auflichtung die Vergrasung zulasten der Waldbodenflora gefördert.

Zu §4 Freistellungen

Absatz (4), 1b und 3g:

- Eine aktive Änderung des Wasserhaushalts soll laut 1b unterbleiben. Entsprechend sollte 3g entfallen.

Absatz (4), 3a:

- Im FFH-Waldbereich sollte auch ein Femel- oder Lochhiebs anzeigepflichtig sein, da die Maximalgröße eines solchen Eingriffs laut Glossar bis zu ca. 0,25 ha, also knapp unterhalb eines Kahlschlags beträgt.

Absatz (4), 3e:

- Eine vollflächige Bodenbearbeitung sollte in allen Waldbereichen unterbleiben, also unter §3 Verbote verschoben werden (s. auch §3, Absatz (1), 8) oder zumindest mit einer vierwöchigen Anzeigepflicht unter §4, Absatz (4), 1 belegt werden.

Zum E + E-Plan:

- Für den Erhalt der Magerrasenarten (u.a. Aufrechter Ziest, Großer Ehrenpreis, Wiesen-Schlüsselblume) am Ostrand des Rautheimer Holzes ist eine jährliche Herbstmahd mit Abtragen des Mähguts erforderlich. Diese Pflegemaßnahme sollte in den E+E-Plan aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eva Goclik (BUND Braunschweig, 1. Vorsitzende)

Kreisgruppengeschäftsstelle:
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
Internet: http://braunschweig.bund.net
E-Mail: info@bund-bs.de

Bankverbindung/Spendenkonto:
BUND KG BS
IBAN: DE 70 250 500 00 000 173 8723
BIC: NOLADE2HXXX